

**STELLUNGNAHME 06/2026**  
(gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV)

**DE**

**zu dem Vorschlag für eine  
Verordnung des  
Europäischen Parlaments  
und des Rates über das  
Katastrophenschutz-  
verfahren der Union  
und die Unterstützung  
der Union für die  
Krisenvorsorge  
und -reaktion bei  
gesundheitlichen  
Notlagen sowie zur  
Aufhebung des  
Beschlusses  
Nr. 1313/2013/EU  
(Katastrophenschutz-  
verfahren der Union)**

(COM(2025) 548 final)



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF



EU-Haushalt  
2028–2034

# Inhalt

Ziffer

## 01 - 06 | **Einleitung**

### 01 - 06 | **Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?**

01 - 03 | Rechtsgrundlage

04 - 06 | Kontext

## 07 - 44 | **Hauptaussagen**

### 08 - 10 | **EU-Mehrwert**

### 11 - 15 | **Abstimmung der Ausgabenziele auf EU-weite politische Prioritäten**

### 16 - 18 | **Finanzierung des EU-Haushalts**

### 19 - 20 | **Haushaltsflexibilität**

### 21 - 31 | **Vereinfachung des Programms und der Verfahren**

21 - 25 | Vereinfachung des Programms

26 - 31 | Vereinfachung der Verfahren

### 32 - 37 | **Leistungsrahmen**

### 38 - 41 | **Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben**

### 42 - 44 | **Prüfungsmandat des Rechnungshofs**

## 45 - 67 | **Spezifische Anmerkungen**

### 46 - 53 | **Titel I – Allgemeine Bestimmungen**

46 - 47 | Ziele

48 - 53 | Geografischer Geltungsbereich

**54 - 63 | Titel II Katastrophenschutz**

54 - 57 | Fünfjähriger Berichtszyklus

58 - 61 | rescEU

62 - 63 | Zentrum für Krisenkoordination

**64 - 67 | Titel III Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen****Anhänge****Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs****Anhang II – Vorgeschlagene Änderungen mit Anmerkungen****Anhang III – Hintergrundinformationen****Abkürzungen****Glossar**

# Einleitung

## Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?

### Rechtsgrundlage

- 01** Am 16. Juli 2025 veröffentlichte die Kommission ihren [Legislativvorschlag](#) für eine Verordnung über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (*Union Civil Protection Mechanism and Union support for health emergency preparedness and response* (UCPM/HEPR), daher im Folgenden "UCPM/HEPR-Vorschlag") zusammen mit einer [Folgenabschätzung](#). Am 16. Oktober 2025 ersuchte der Rat und am 6. November 2025 das Europäische Parlament den Rechnungshof um eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission.
- 02** Die Rechtsgrundlagen des Vorschlags der Kommission sind [Artikel 168 Absatz 5](#), [Artikel 196](#) und [Artikel 322 Absatz 1](#) des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#). Gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV müssen das Europäische Parlament und der Rat den Rechnungshof anhören, bevor sie Verordnungen über die Haushaltsvorschriften erlassen, in denen die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans geregelt werden.
- 03** Im Einklang mit seinem institutionellen Mandat gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab, um das Gesetzgebungsverfahren durch Bemerkungen zur Gestaltung, zur finanziellen Durchführung, zum Kontrollumfeld und zu den potenziellen Risiken des vorgeschlagenen Programms zu unterstützen. In [Anhang I](#) sind die Veröffentlichungen des Rechnungshofs aufgeführt, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird, sowie

diejenigen, die der Rechnungshof in den letzten zehn Jahren zum Katastrophenschutzverfahren der Union oder zu Gesundheitsthemen veröffentlicht hat.

## Kontext

- 04** Der Vorschlag der Kommission baut auf dem durch den [Beschluss Nr. 1313/2013/EU](#) über ein Katastrophenschutzverfahren der Union und die [Verordnung \(EU\) 2021/522](#) zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit für den Zeitraum 2021–2027 (EU4Health) geschaffenen Rechtsrahmen auf. Er bezieht sich auf den [mehrjährigen Finanzrahmen \(MFR\) 2028–2034](#). Weitere Einzelheiten sind [Anhang III](#) zu entnehmen.
- 05** Die Kommission plant, das [Katastrophenschutzverfahren der Union](#) im Zeitraum 2028–2034 mit einem aufgestockten Haushalt und einem erweiterten Anwendungsbereich fortzusetzen. Dazu soll ein gemeinsamer Rahmen für dieses Verfahren und für die Finanzierung der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen geschaffen und der geografische Geltungsbereich der Assoziierung mit dem Verfahren möglicherweise auf alle Drittländer ausgeweitet werden. Mit dem Vorschlag der Kommission werden neue Elemente wie das EU-Zentrum für Krisenkoordination eingeführt. Außerdem ist in dem Vorschlag als Standardmodell für die Bereitstellung von Finanzhilfen die nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen vorgesehen. [Tabelle 1](#) gibt einen Überblick über die wichtigsten im Vorschlag der Kommission vorgesehenen Änderungen.

**Tabelle 1 | Wichtigste im UCPM/HEPR-Vorschlag vorgesehene Änderungen**

Wichtigste Änderungen	Ziffern in der Stellungnahme des Rechnungshofs
Aufstockung des verfügbaren Budgets	<a href="#">16–20</a> ; <a href="#">05</a> von <a href="#">Anhang III</a>
Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Bereitstellung von Mitteln für gesundheitliche Notlagen und Mitteln für den Katastrophenschutz	<a href="#">21–29</a> , <a href="#">64–67</a>
Möglichkeit der Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs der Assoziierung mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union auf alle Drittländer	<a href="#">48–53</a>
Einrichtung des EU-Zentrums für Krisenkoordination	<a href="#">30–31</a> , <a href="#">62–63</a>
Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung als Standardmodell für die Bereitstellung von Finanzhilfen	<a href="#">40</a>

Quelle: Analyse des Europäischen Rechnungshofs.

**06** In der Stellungnahme soll aufgezeigt werden, wo der Vorschlag der Kommission unklar oder anfällig für Fehlinterpretationen ist und wo er möglicherweise unerwartete Folgen haben könnte, insbesondere in haushaltstechnischer Hinsicht. Die Stellungnahme des Rechnungshofs ist aufgegliedert in zwei Hauptabschnitte und drei Anhänge. Nach einem kurzen Abschnitt über den Hintergrund der Stellungnahme (Ziffern **01–06**) bewertet der Rechnungshof den Vorschlag nach Themenbereichen (Ziffern **08–44**) und macht anschließend Anmerkungen, die der Struktur des Vorschlags folgen (Ziffern **45–67**). In **Anhang I** sind die einschlägigen Veröffentlichungen des Rechnungshofs aufgeführt. **Anhang II** enthält die empfohlenen Änderungen am Wortlaut des Vorschlags. **Anhang III** liefert weitere Hintergrundinformationen zu dem Vorschlag.

# Hauptaussagen

**07** In seiner Stellungnahme trifft der Rechnungshof mehrere Hauptaussagen. Sie sind nachstehend in **Kasten 1** aufgeführt und werden in den folgenden Unterabschnitten näher erläutert.

## Kasten 1

### Hauptaussagen auf einen Blick

**EU-Mehrwert:** Weder der derzeitige Rechtsrahmen der EU noch die Vorschläge der Kommission für den nächsten MFR enthalten eine Definition des Konzepts des EU-Mehrwerts. Der Bericht über die Folgenabschätzung, der den UCPM/HEPR-Vorschlag untermauert, enthält keine fundierte Analyse dazu, wie innerhalb des neuen Rahmens der EU-Mehrwert sichergestellt werden soll (Ziffern **08–10**).

**Abstimmung der Ausgabenziele auf EU-weite politische Prioritäten:** Die Ziele des Kommissionsvorschlags stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge von 2025. Sie sind jedoch nicht spezifisch genug, um messbar zu sein, sie haben keinen Zeitrahmen, und es ist nicht klar, wie ihre Erreichung gemessen wird (Ziffern **11–12** und **47**).

**Doppelfinanzierung:** In dem Vorschlag wird auf die Komplementarität mit anderen Finanzierungsprogrammen im Rahmen des MFR 2028–2034 verwiesen, er enthält jedoch keine klaren Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung oder zur Koordinierung ähnlicher Initiativen, die aus mehreren Programmen finanziert werden (Ziffern **12–15**).

**Finanzierung des EU-Haushalts:** Durch das kombinierte Budget von UCPM und HEPR für den Zeitraum 2028–2034 werden die verfügbaren Ressourcen im Vergleich zum laufenden Programmplanungszeitraum deutlich erhöht. Die Kommission legte jedoch

keine Kostenanalyse zur Untermauerung der vorgeschlagenen Mittelaufstockung vor (Ziffern [16–18](#)).

**Haushaltsflexibilität:** Um Flexibilität zu ermöglichen, hat die Kommission in ihrem Vorschlag weder angegeben, wie die Mittel zwischen den Bereichen Katastrophenschutz und gesundheitliche Notlagen, noch wie sie zwischen Prävention, Vorsorge und Reaktion aufgeteilt werden sollen. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Zuweisung einer Mindest-Mittelausstattung für programmierbare Präventions- und Vorsorgemaßnahmen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Transparenz schaffen würde (Ziffern [19–20](#)).

**Vereinfachung des Programms und der Verfahren:** Der Vorschlag der Kommission sieht die Einbeziehung der Finanzierung von gesundheitlichen Notlagen in das UCPM-Programm vor, enthält jedoch nur allgemeine Vorschriften für die Gesundheitskomponente. Die Gesamtzahl der Instrumente zur Finanzierung der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen soll nicht verringert werden. Der Vorschlag enthält keine klaren Bestimmungen über die Koordinierung zwischen den Komponenten "gesundheitliche Notlagen" und "Katastrophenschutz" oder über die Zusammenarbeit zwischen dem neuen Zentrum für Krisenkoordination und dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (siehe Ziffern [21–31](#)).

**Leistungsrahmen:** Der Rechnungshof begrüßt die Einführung von Ergebnisindikatoren. Die in Anhang I des vorgeschlagenen Leistungsrahmens festgelegten Output- und Ergebnisindikatoren für den Katastrophenschutz scheinen jedoch nicht auszureichen, um die Leistung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen zu bewerten. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof in Bezug auf die Klarheit und Relevanz der vorgeschlagenen Output- und Ergebnisindikatoren eine Reihe von Schwachstellen fest (siehe Ziffern [32–37](#)).

**Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben:** Im Vorschlag der Kommission ist als Standardmodell für die Bereitstellung von Finanzhilfen entweder die nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen vorgesehen. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass dies neue Risiken für die Einhaltung der Vorschriften, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf die Verwendung der Mittel mit sich bringt (Ziffern [38–41](#)).

**Prüfungsmandat des Rechnungshofs:** Die vorgeschlagene Verordnung wird im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt. Der Rechnungshof fordert die Kommission auf, in ihrem Legislativvorschlag ausdrücklich auf seine Prüfungsrechte hinzuweisen (Ziffern [42–44](#)).

**Geografischer Geltungsbereich:** Mit dem Vorschlag der Kommission wird die Möglichkeit geschaffen, den geografischen Geltungsbereich der Assoziierung mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union auf alle Drittländer auszuweiten. Der

Rechnungshof stellte jedoch einige Unklarheiten in der Terminologie des Vorschlags fest und schlägt der Kommission vor, diese zu klären (Ziffern [48–53](#)).

## EU-Mehrwert

- 08** In seiner [Analyse zu den Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027](#) stellte der Rechnungshof fest, dass zwar das Subsidiaritätsprinzip im Vertrag verankert ist, es in den geltenden EU-Rechtsvorschriften jedoch keine Definition des EU-Mehrwerts gibt. Wie der Rechnungshof bereits früher festgestellt hat<sup>1</sup>, sollte das Konzept des EU-Mehrwerts von allen EU-Organen in gleicher Weise verstanden und in einer entsprechenden politischen Erklärung oder einem entsprechenden EU-Rechtstext verankert werden, damit es seine volle Wirksamkeit entfalten kann. Der EU-Mehrwert kann nur dann wirksam gemessen werden, wenn er klar definiert und einheitlich verwendet wird<sup>2</sup>. Die Vorschläge der Kommission für den MFR 2028–2034 enthalten keine Definition des EU-Mehrwerts.
- 09** 2024 veröffentlichte die Kommission eine Evaluierung des [Katastrophenschutzverfahrens der Union](#), die den Zeitraum 2017–2022 betraf<sup>3</sup>. Bewertet wurde dabei dessen EU-Mehrwert, und zwar definiert als die Erzielung von Ergebnissen, die über das hinausgehen, was von den Mitgliedstaaten allein erreicht worden wäre. Die Studie ergab, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union den Mitgliedstaaten und Drittländern einen EU-Mehrwert erbrachte, indem es Ergebnisse zeitigte, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene allein nicht hätten erreicht werden können.
- 10** In ihrer Analyse der Vereinbarkeit des UCPM/HEPR-Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip<sup>4</sup> betonte die Kommission, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union eingerichtet wurde, weil Katastrophen größeren Ausmaßes die Reaktionskapazitäten eines einzelnen Mitgliedstaats überfordern können. Ferner argumentierte sie, dass in Fällen komplexer grenzüberschreitender Notlagen und Krisen, von denen die Europäische Union als Ganzes betroffen ist – wie die COVID-19-Pandemie und der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine –, ein gut abgestimmter kollektiver Ansatz erforderlich sei, um Fragmentierung und Doppelarbeit zu vermeiden. Allerdings enthält der [Bericht über die Folgenabschätzung](#), der den UCPM/HEPR-Vorschlag

---

<sup>1</sup> [Stellungnahme 01/2010](#) zur Verbesserung des Finanzmanagements der Europäischen Union, Ziffern 14 und 18.

<sup>2</sup> [Analyse 03/2025](#) zu den Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027, Ziffern 14–15.

<sup>3</sup> Europäische Kommission, [Evaluation of the UCPM \(2017–2022\)](#), S. 37–38, S. 51–52 und S. 67.

<sup>4</sup> [UCPM/HEPR-Vorschlag](#), S. 5.

untermauert, keine fundierte Analyse dazu, wie innerhalb des neuen Rahmens der EU-Mehrwert sichergestellt werden soll.

## Abstimmung der Ausgabenziele auf EU-weite politische Prioritäten

**11** Die Überarbeitung des Katastrophenschutzverfahrens der Union ist eine der Maßnahmen, die in der [Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge](#) von 2025 aufgeführt sind. Die Strategie stützt sich auf folgende Grundsätze:

- einen integrierten gefahrenübergreifenden Ansatz, der das gesamte Spektrum natürlicher und anthropogener Risiken und Bedrohungen abdeckt und alle verfügbaren Instrumente einbezieht;
- einen behördenübergreifenden Ansatz, der alle relevanten Interessenträger auf allen Regierungsebenen (lokal, regional, national und EU) einbezieht und die Zusammenarbeit, die Politikkohärenz und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen fördert;
- einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz, der eine alle einbeziehende Kultur der Krisenvorsorge und Resilienz fördert, an der Bürgerinnen und Bürger, lokale Gemeinschaften, die Zivilgesellschaft, Unternehmen und Sozialpartner sowie Wissenschaft und Hochschulen beteiligt sind.

**12** Der Vorschlag der Kommission bezieht sich auf die Präventions-, die Vorsorge- und die Reaktionsphase des Katastrophenmanagement-Zyklus und umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen. Die Ziele des Vorschlags stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Strategie (Ziffern [46–47](#)).

**13** Es ist jedoch nicht klar, wie mit dem Vorschlag der Kommission die Komplementarität mit anderen Finanzierungsprogrammen im Rahmen des MFR 2028–2034 sichergestellt und eine Doppelfinanzierung vermieden werden soll. So stellte der Rechnungshof beispielsweise fest, dass die EU-Fazilität, die im Rahmen des Vorschlags für eine [Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit](#) eingerichtet werden soll, EU-Maßnahmen zur Förderung der Erholung und des Wiederaufbaus nach einer Krise unterstützt, aber auch dringenden und spezifischen Bedarf als Reaktion auf Krisensituationen – wie Naturkatastrophen größeren oder regionalen Ausmaßes – deckt. Zwar sind Erholung und Wiederaufbau vom Anwendungsbereich des UCPM/HEPR-Vorschlags ausgenommen, doch weist der

Rechnungshof auf mögliche Überschneidungen zwischen den beiden Instrumenten bei den Reaktionsmaßnahmen hin und betont, dass es wichtig ist, für Komplementarität zu sorgen und Doppelfinanzierung zu vermeiden.

- 14** Was die Krisenvorsorge bei gesundheitlichen Notlagen betrifft, so unterstützt der vorgeschlagene [Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit](#) die Umsetzung der [Verordnung \(EU\) 2022/2371](#) zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren durch die Koordinierung der Präventions-, Vorsorge- und Reaktionspläne der EU und der Mitgliedstaaten. Hier kann es zu einer Überschneidung mit dem UCPM/HEPR-Vorschlag kommen, bei dem auch die Unterstützung von Koordinierungstätigkeiten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notlagen vorgesehen ist.
- 15** Wie der Rechnungshof bereits im Rahmen seiner früheren Arbeit<sup>5</sup> betont hat, sollten der Anwendungsbereich und die Ziele eines Instruments klar definiert sein, um die Auswirkungen der EU-Mittel zu maximieren und Überschneidungen zwischen verschiedenen Programmen zu vermeiden. Nach Ansicht des Rechnungshofs erfordert das Vorhandensein mehrerer Finanzierungsmechanismen, mit denen ähnliche Initiativen unterstützt werden, bessere Koordinierungsmechanismen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, wenn die nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung Anwendung findet (Ziffer [40](#)). Wie der Rechnungshof bereits früher festgestellt hat<sup>6</sup>, erfordern Initiativen, die aus mehreren Programmen finanziert werden, auch einen horizontalen Überblick über alle Mittel, um den Umfang der finanziellen Unterstützung der EU in einem bestimmten Bereich ermitteln zu können. Ein solcher Überblick würde dazu beitragen, Überschneidungen zu beseitigen, und es ermöglichen, umfassend zu bewerten, wie die EU-Unterstützung zur Verwirklichung der politischen Ziele der EU beiträgt.

## Finanzierung des EU-Haushalts

- 16** Im Zeitraum 2021–2027 beliefen sich die dem [Katastrophenschutzverfahren der Union](#) zugewiesenen Haushaltsmittel auf 3,6 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen. Der Gesamtbetrag, der im Rahmen der [EU4Health-Arbeitsprogramme](#) 2021–2025 für die Krisenvorsorge bereitgestellt wurde, belief sich auf rund 1,7 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen (die EU4Health-Arbeitsprogramme 2026 und 2027 sind noch nicht verfügbar). Die

---

<sup>5</sup> [Analyse 02/2025](#) zu den Lehren aus den Schwachstellen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF), S. 10.

<sup>6</sup> [Sonderbericht 25/2024](#) über die Digitalisierung des Gesundheitswesens, Ziffern 65–68 und Empfehlung 2; [Sonderbericht 16/2025](#) über Waldbrände, Ziffern 27–28.

indikative Finanzausstattung für die Umsetzung des UCPM/HEPR-Vorschlags für den Zeitraum 2028–2034 beläuft sich auf 10,7 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen (9,5 Milliarden Euro zu konstanten Preisen von 2025), was einer erheblichen Aufstockung der verfügbaren Mittel im Vergleich zum laufenden Programmplanungszeitraum entspricht.

- 17** Die Kommission erläuterte, dass sie bei der Festlegung der Finanzausstattung für den MFR 2028–2034 das derzeitige Niveau der Tätigkeiten und Kapazitäten und den neuen erweiterten Anwendungsbereich (Ziffer **05**) berücksichtigt habe. Allerdings legte sie keine Kostenanalyse mit Berechnungen zur Schätzung des Budgets und einer finanziellen Aufschlüsselung der zu finanzierenden spezifischen Tätigkeiten vor. Aus Sicht des Rechnungshofs sind diese Angaben jedoch erforderlich, um die vorgeschlagene Aufstockung der Mittelausstattung zu begründen.
- 18** In [Artikel 7](#) und [Artikel 9](#) des Vorschlags der Kommission sind optionale Beiträge zusätzlich zu der 10,7 Milliarden Euro umfassenden indikativen Finanzausstattung vorgesehen. Nach Ansicht des Rechnungshofs ermöglicht dies Flexibilität im Hinblick auf die Ausweitung der indikativen Finanzausstattung zur Bewältigung künftiger Krisen.

## Haushaltsflexibilität

- 19** Mit der indikativen Finanzausstattung im UCPM/HEPR-Vorschlag sollen Präventions-, Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für alle Arten von Katastrophen sowie Maßnahmen zur Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen unterstützt werden. Der Rechnungshof stellt fest, dass die Kommission in ihrem Vorschlag weder angegeben hat, wie die Mittel zwischen den Bereichen Katastrophenschutz und gesundheitliche Notlagen, noch wie sie zwischen Prävention, Vorsorge und Reaktion aufgeteilt werden sollen, um Flexibilität zu ermöglichen.
- 20** Der Rechnungshof erkennt an, dass im Haushalt Flexibilität erforderlich ist, um auf unerwartete Herausforderungen wie Krisen und Notfälle reagieren zu können. Es ist jedoch auch wichtig, dass die Flexibilitätsregelungen Rechenschaftspflicht und Transparenz bei der Verwendung der EU-Mittel gewährleisten und ein Gleichgewicht zwischen Vorhersehbarkeit und Flexibilität hergestellt wird. Nach Ansicht des Rechnungshofs würde die Zuweisung einer Mindest-Mittelausstattung für programmierbare Präventions- und Vorsorgemaßnahmen Transparenz und Vorhersehbarkeit für Durchführungspartner und Begünstigte schaffen.

# Vereinfachung des Programms und der Verfahren

## Vereinfachung des Programms

- 21** Im Rahmen des MFR 2028–2034 beabsichtigt die Kommission, die Finanzierungsprogramme der EU dadurch zu straffen und zu vereinfachen, dass ihre Zahl verringert und die Vorschriften und Verfahren innerhalb dieser Programme vereinfacht werden. Derzeit wird die Krisenvorsorge bei gesundheitlichen Notlagen aus dem Programm **EU4Health** unter der Rubrik "Krisenvorsorge" finanziert. Mit der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (Ziffer **14**) soll das Programm EU4Health beendet werden, und die Finanzierung der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen soll in die UCPM/HEPR-Verordnung aufgenommen werden.
- 22** Diese Änderung kann die Flexibilität bei der Mittelzuweisung erhöhen. Sie kann auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten verringern. So sollen beispielsweise die Bevorratung und die operativen Tätigkeiten im Rahmen desselben UCPM/HEPR-Programms nach gemeinsamen Vorschriften finanziert werden (**Tabelle 2**). Es ist jedoch keine Vereinfachung in Bezug auf die Zahl der Instrumente vorgesehen, da die Finanzierung der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen wie im derzeitigen MFR weiterhin auf drei Programme aufgeteilt sein wird.

**Tabelle 2 | Finanzierung der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen**

MFR 2021–2027	MFR 2028–2034
Horizont Europa: Forschung und Entwicklung	Horizont Europa: Grundlagen- und Verbundforschung
EU4Health: Krisenvorsorge (fortgeschrittene Forschung und Innovation, operative Maßnahmen wie Überwachung, Produktionskapazität, Notfallbeschaffung)	Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit: fortgeschrittene Forschung und Innovation, Unterstützung der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten, Einsatz von Biotechnologie zur Entwicklung medizinischer Gegenmaßnahmen
UCPM: Bevorratung	UCPM/HEPR: operative Tätigkeiten und Bevorratung

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Angaben der Kommission.

- 23** Im UCPM/HEPR-Vorschlag sind nur Kofinanzierungssätze für UCPM-Maßnahmen festgelegt und – im Gegensatz zur Verordnung über EU4Health – nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notlagen. Der Kommission zufolge würden die Kofinanzierungssätze für die Krisenvorsorge und -reaktion für jede Maßnahme in den Arbeitsprogrammen angegeben. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten die

Kofinanzierungssätze für die Krisenvorsorge und -reaktion im UCPM/HEPR-Vorschlag angegeben werden, um dieselbe Rechtsgrundlage wie für das Katastrophenschutzverfahren der Union zu schaffen.

- 24** Der Anhang des UCPM/HEPR-Vorschlags enthält eine Liste möglicher förderfähiger Maßnahmen für alle spezifischen Ziele mit Ausnahme des spezifischen Ziels der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen. Nach Angaben der Kommission handelt es sich bei den im Anhang aufgeführten Maßnahmen um eine indikative, nicht erschöpfende Liste, was Flexibilität in Bezug auf die Förderfähigkeit bietet. Für Maßnahmen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notlagen hat die Kommission beschlossen, keine Beispiele für mögliche Maßnahmen in den Vorschlag aufzunehmen, da es schwierig sei, weit im Voraus vorherzusehen, welche Maßnahmen finanziert würden. Der Rechnungshof ist jedoch der Ansicht, dass die Arten von Tätigkeiten, die sich aus bestehenden Rechtsvorschriften<sup>7</sup> ergeben, vorhersehbar sind, insbesondere was Prävention und Vorsorge betrifft, und dass eine indikative, nicht erschöpfende Liste für Maßnahmen bei gesundheitlichen Notlagen die Vorhersehbarkeit und Rechenschaftspflicht erhöhen würde.
- 25** Um Flexibilität zu ermöglichen, ist im UCPM/HEPR-Vorschlag nicht festgelegt, ob die Arbeitsprogramme zur Durchführung der Verordnung jährlich (wie beim derzeitigen Programm EU4Health) oder mehrjährig (wie beim derzeitigen Katastrophenschutzverfahren der Union) sein werden. Ferner ist nicht angegeben, ob es gesonderte Arbeitsprogramme für das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen geben soll, womöglich mit unterschiedlichen Zeiträumen. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte präzisiert werden, wie die Arbeitsprogramme eingesetzt werden sollen, um die Mittel des Katastrophenschutzverfahrens der Union und der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen zu verwalten.

---

<sup>7</sup> Beispielsweise [Verordnung \(EU\) 2022/2371](#) zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und [Verordnung \(EU\) 2022/2372](#) über die Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen.

## Vereinfachung der Verfahren

### Koordinierung zwischen dem Katastrophenschutzverfahren der Union und der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen

- 26** Gemäß der Begründung zum UCPM/HEPR-Vorschlag zielt die vorgeschlagene Verordnung darauf ab, die Prävention, Vorbereitung und Bewältigung bei natürlichen und vom Menschen verursachten Gefahren, einschließlich schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren, allgemein wirksamer zu machen. Zu diesem Zweck ist in dem Vorschlag Folgendes vorgesehen:
- Es wird ein Rahmen für den Katastrophenschutz und die Finanzierung bei gesundheitlichen Notlagen eingeführt, um Synergien zu nutzen und eine verbesserte sektorübergreifende Koordinierung zu unterstützen.
  - Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Zusammenarbeit im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bei Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für gesundheitliche Notlagen.
- 27** In der Begründung heißt es ferner, dass "[d]ie Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für gesundheitliche Notlagen [...] weiterhin innerhalb der derzeitigen Strukturen koordiniert" werden, wie in den Verordnungen (EU) 2022/2371 und (EU) 2022/2372 sowie in den jeweiligen Mandaten der einschlägigen Agenturen – der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA), des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) – festgelegt ([Anhang III](#), Ziffer **03**).
- 28** In seinem [Bericht](#) über die Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie stellte der Rechnungshof fest, dass die EU-Maßnahmen, die zur Schließung der Lücken bei der Reaktion auf gesundheitliche Notlagen ergriffen wurden, zu einer komplexeren Organisationsstruktur geführt haben, die eine enge Zusammenarbeit zwischen zahlreichen Interessenträgern auf allen Ebenen erfordert. Zudem stellte er fest, dass die Einrichtung der HERA dazu geführt hat, dass sich deren Zuständigkeiten teilweise mit denen des ECDC und der EMA überschneiden. Er empfahl der Kommission daher, die jeweiligen Zuständigkeiten der HERA, des ECDC und der EMA zu klären und die Koordinierung zu verbessern.
- 29** Aufgrund dessen hätte der Rechnungshof erwartet, dass im Vorschlag der Kommission präzisiert wird, wie die beiden Komponenten – Katastrophenschutz und gesundheitliche Notlagen – im Einklang mit dem allgemeinen sektorübergreifenden Charakter des Instruments koordiniert werden und zusammenwirken sollen. Der derzeitige Wortlaut des Vorschlags enthält jedoch keine solchen Präzisierungen.

### Koordinierung zwischen dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen und dem Zentrum für Krisenkoordination

- 30** Gemäß dem UCPM/HEPR-Vorschlag soll zusätzlich zum bestehenden Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) ein Zentrum für Krisenkoordination eingerichtet werden. In Erwägungsgrund 27 des UCPM/HEPR-Vorschlags wird erläutert, dass das Zentrum für Krisenkoordination mit dem ERCC zusammenarbeiten und dessen Tätigkeit ergänzen und dabei von den bestehenden Strukturen und dem Fachwissen des ERCC Gebrauch machen sollte. Im verfügbaren Teil des Vorschlags kommt dies jedoch nicht eindeutig zum Ausdruck. Der Text in seiner derzeitigen Fassung kann so verstanden werden, dass es sich bei dem Zentrum für Krisenkoordination und dem ERCC um zwei Einrichtungen mit unterschiedlichen Mandaten handelt (*Tabelle 3*).

**Tabelle 3 | Die jeweiligen Mandate des ERCC und des Zentrums für Krisenkoordination**

ERCC	Zentrum für Krisenkoordination
<p>Wird bei einer <b>Katastrophe</b> tätig, die wie folgt definiert ist:</p> <p>jede Situation, unabhängig von ihrer Ursache, die schwerwiegende Auswirkungen auf Menschen, öffentliche Gesundheit, Umwelt, kritische Infrastruktur oder Eigentum, auch auf das kulturelle Erbe, hat oder haben kann.</p>	<p>Wird bei einer <b>sektorübergreifenden Krise</b> tätig, die wie folgt definiert ist:</p> <p>jede eingetretene oder drohende Katastrophe, die sich auf mehrere Sektoren gleichzeitig auswirkt oder auswirken kann.</p>

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des [UCPM/HEPR-Vorschlags](#).

- 31** Die Kommission stellte klar, dass es sich bei dem Zentrum für Krisenkoordination und dem ERCC nicht um zwei unterschiedliche Strukturen handeln soll, und erklärte, dass mit dem UCPM/HEPR-Vorschlag die Rechtsgrundlagen für die Bewältigung von Krisen über den Katastrophenschutz hinaus zur Verfügung gestellt würden. Dabei werde das ERCC im Bereich des Katastrophenschutzes tätig sein, während sich das Zentrum für Krisenkoordination mit sektorübergreifenden Situationen befassen werde, die den Katastrophenschutz umfassen oder auch nicht. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist der verfügbare Teil in der derzeitigen Fassung nicht klar genug, als dass er die Absichten der Kommission wiedergeben würde. Daher kann der Rechnungshof nicht bewerten, ob die Einrichtung des Zentrums für Krisenkoordination dem Koordinierungsbedarf im Zusammenhang mit der Bewältigung sektorübergreifender Krisen wirksam gerecht wird. Ferner ist der Rechnungshof der Auffassung, dass – insbesondere in Krisensituationen, in denen Entscheidungen rasch getroffen werden müssen – klare Bestimmungen hinsichtlich der Koordinierung zwischen den einzelnen Interessenträgern und deren jeweiligen Verantwortlichkeiten von entscheidender Bedeutung sind.

## Leistungsrahmen

- 32** Der UCPM/HEPR-Vorschlag ist im Einklang mit der vorgeschlagenen [Leistungsverordnung](#) umzusetzen, die den Leistungsrahmen für den Haushalt 2028–2034 festlegt, einschließlich Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung über die Leistung der EU-Programme und -Tätigkeiten sowie Vorschriften für die Evaluierung der Programme. Die vorgeschlagene Leistungsverordnung ist Gegenstand einer gesonderten Stellungnahme des Rechnungshofs. In diesem Abschnitt analysiert der Rechnungshof nur ausgewählte Elemente der vorgeschlagenen Leistungsverordnung, die in direktem Zusammenhang mit dem UCPM/HEPR-Vorschlag stehen.
- 33** Die vorgeschlagene Leistungsverordnung umfasst zwei Interventionsbereiche des Katastrophenschutzes:
- Katastrophenschutz, Risiko- und Katastrophenmanagement und Gesundheitssicherheit [402];
  - Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsysteme zur Unterstützung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung der Resilienz sowie zur Vorbeugung und Bewältigung klimabedingter Risiken (z. B. Systeme zur Katastrophenüberwachung, Vorsorge, Warnung und Reaktion) [403].
- 34** Jedem Interventionsbereich sind Output- und Ergebnisindikatoren zugeordnet. In [Tabelle 4](#) sind die Indikatoren für die beiden Interventionsbereiche im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz aufgeführt.

**Tabelle 4 | Output- und Ergebnisindikatoren für die Interventionsbereiche im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz**

Interventionsbereich	Outputindikatoren	Ergebnisindikatoren
402	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahl der unterstützten Schutz- und Katastrophenmanagementsysteme (z. B. Frühwarnsysteme, öffentliche Warn- und Meldesysteme)</li> <li>— Zahl der erworbenen kritischen Güter</li> <li>— Zahl der Projekte zum Kapazitätsaufbau</li> <li>— Zahl der EU-Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage von Empfehlungen aus den Bewertungen der Krisenvorsorge im Bereich der öffentlichen Gesundheit einen nationalen Vorsorgeaktionsplan ausgearbeitet oder aktualisiert haben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahl der für die Entsendung verfügbaren Kapazitäten – nach Ebene (Länder- oder EU-Ebene, einschließlich der im Europäischen Katastrophenschutz-Pool registrierten operativen Leistungsfähigkeit und Bewältigungskapazitäten von rescEU)</li> <li>— zusätzliche Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen profitiert</li> <li>— Anstieg der Vorsorge- und Reaktionskapazitäten für alle Gefahren in den EU-Mitgliedstaaten</li> </ul>
403	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahl der unterstützten Schutz- und Katastrophenmanagementsysteme (z. B. Frühwarnsysteme, öffentliche Warn- und Meldesysteme)</li> <li>— Zahl der erworbenen kritischen Güter</li> <li>— Zahl der Projekte zum Kapazitätsaufbau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahl der für die Entsendung verfügbaren Kapazitäten – nach Ebene (Länder- oder EU-Ebene, einschließlich der im Europäischen Katastrophenschutz-Pool registrierten operativen Leistungsfähigkeit und Bewältigungskapazitäten von rescEU)</li> <li>— zusätzliche Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen profitiert</li> <li>— Vermögenswerte und/oder Bevölkerung, die von Klimaresilienzmaßnahmen profitieren</li> </ul>

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Anhang I der vorgeschlagenen Leistungsverordnung.

**35** Wie der Rechnungshof bereits in früheren Berichten<sup>8</sup> festgestellt hat, sollte in einem Leistungsrahmen die Finanzierung eindeutig an Ergebnisse geknüpft sein. Der Rechnungshof begrüßt daher die Einführung von Ergebnisindikatoren. Allerdings ist er der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Output- und Ergebnisindikatoren wohl nicht ausreichen, um die Leistung aller im UCPM/HEPR-Vorschlag festgelegten Tätigkeiten zu bewerten, da sie sich hauptsächlich auf Prävention und Vorsorge konzentrieren und die Leistung der Reaktionsmaßnahmen nicht abdecken. Zudem gibt es keine Indikatoren für sektorübergreifende Krisen, sondern nur für Katastrophen. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof bei den vorgeschlagenen Output- und Ergebnisindikatoren eine Reihe von Schwachstellen fest (*Tabelle 5*).

**Tabelle 5 | Schwachstellen bei den vorgeschlagenen Output- und Ergebnisindikatoren**

Schwachstellen bei den Outputindikatoren	Schwachstellen bei den Ergebnisindikatoren
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Einige Outputindikatoren sind vage, z. B. werden bei der "Zahl der erworbenen kritischen Güter" kritische Güter nicht definiert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Bei einigen Ergebnisindikatoren fehlt eine Ausgangsbasis für die Bewertung, z. B. bei "zusätzliche Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen profitiert" oder "Anstieg der Vorsorge- und Reaktionskapazitäten für alle Gefahren in den EU-Mitgliedstaaten".</li> <li>— Die Relevanz einiger Ergebnisindikatoren ist nicht klar, z. B. "Vermögenswerte und/oder Bevölkerung, die von Klimaresilienzmaßnahmen profitieren".</li> </ul>

Quelle: Analyse des Europäischen Rechnungshofs.

**36** Der Rechnungshof hält es zudem für schwierig, Investitionen in Prävention und Vorsorge ("kritische Güter", "Projekte zum Kapazitätsaufbau" und "Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsysteme") in Abhängigkeit davon, ob die möglichen Katastrophen mit dem Klima zusammenhängen oder nicht, in sinnvoller Weise dem Interventionsbereich 402 oder 403 zuzuordnen (Ziffer **33**).

<sup>8</sup> [Analyse 02/2025](#) zu den Lehren aus den Schwachstellen der ARF, S. 9, und [Analyse 03/2025](#) zu den Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027, Kasten 1.

**37** Darüber hinaus sind weitere Indikatoren mit einer Komponente Katastrophenschutz oder gesundheitliche Notlagen über andere Interventionsbereiche verstreut (*Tabelle 6*). Es ist nicht klar, ob diese zusätzlichen Indikatoren – in Verbindung mit den Indikatoren für die Interventionsbereiche 402 und 403 – zur Überwachung und Bewertung der Leistung der UCPM/HEPR-Verordnung verwendet werden.

**Tabelle 6 | Weitere Interventionsbereiche und Indikatoren mit einer Komponente Katastrophenschutz oder gesundheitliche Notlagen**

Interventionsbereich	Outputindikatoren	Ergebnisindikatoren
407 Militärische Infrastruktur (ohne militärische Mobilität)	— Kapazität neuer oder modernisierter Einrichtungen – nach Art (Ausbildungsgelände, doppelt nutzbare Gebäude, medizinische Notfalleinrichtungen, militärische Lagerung usw.) (in m <sup>2</sup> )	— Zahl der Nutzer neuer oder modernisierter Anlagen pro Jahr
503 Herstellung, Kauf oder Leasing von Notfallflugzeugen (z. B. für Such- und Rettungseinsätze, medizinische Versorgung, Brandbekämpfung aus der Luft)	— Zahl und Art neuer Luftfahrzeuge (Primärnutzungsart) — Zusätzliche Kapazitäten, die für den Einsatz auf EU-Ebene zur Verfügung stehen	— Zusätzliche Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen profitiert, und/oder abgedecktes Gebiet — Verhütete Schäden oder Todesfälle aufgrund von Eingriffen
538 Notfalleinsatzschiffe (z. B. für Such- und Rettungseinsätze, medizinische Versorgung, Küstenwache)	— Zahl und Art neuer Schiffe — Zahl der unterstützten Projekte	— Zusätzliche Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen profitiert (z. B. abgedecktes Gebiet) — Verringerung von Schäden oder Todesfällen aufgrund von Eingriffen

*Quelle:* Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Anhang I der vorgeschlagenen Leistungsverordnung.

## Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben

- 38** In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf denjenigen Aspekten der Regelkonformität und der Rechenschaftspflicht, die für den UCPM/HEPR-Vorschlag relevant sind. Einige Anmerkungen zu diesen Aspekten finden sich auch im Abschnitt "Vereinfachung des Programms und der Verfahren" (Ziffern [23–25](#)).
- 39** Wie der Rechnungshof bereits früher festgestellt hat<sup>9</sup>, kann die Vereinfachung der EU-Haushaltsinstrumente, -vorschriften und -verfahren die Transparenz erhöhen, den Verwaltungsaufwand verringern und die Mittelausschöpfung verbessern. Diese Vereinfachung sollte jedoch nicht zulasten der Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehen.
- 40** Der Rechnungshof stellt fest, dass im [UCPM/HEPR-Vorschlag](#) der Kommission als Standardmodell für die Bereitstellung von Finanzhilfen entweder die nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen vorgesehen ist<sup>10</sup>. Im Rahmen seiner [Analyse](#) zu den Lehren aus den Schwachstellen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit stellte der Rechnungshof fest, dass das Modell der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung nicht unbedingt leistungsorientiert ist, mit einem Mangel an Transparenz einhergeht und schwache Regelungen zu Rechenschaftspflicht und Kontrolle aufweist<sup>11</sup>. Der Rechnungshof kam in seinem jüngsten Sonderbericht über Doppelfinanzierung<sup>12</sup> zu dem Schluss, dass die Einführung von Instrumenten, die auf nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierung beruhen, zu einem höheren Risiko von Doppelfinanzierung führen kann. Dieses Risiko ist besonders ausgeprägt, wenn solche Instrumente in Verbindung mit unterschiedlichen EU-Finanzierungsprogrammen eingesetzt werden, mit denen ähnliche Maßnahmen und Aktionen im selben Zeitraum finanziert werden, wie dies für das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen vorgeschlagen wird. Darüber hinaus schlug der Rechnungshof eine Änderung des Wortlauts des Vorschlags in Bezug auf vereinfachte Kostenoptionen vor ([Anhang II](#)).

---

<sup>9</sup> [Analyse 03/2025](#) zu den Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027, Ziffer 19.

<sup>10</sup> Artikel 10 Absatz 5 des UCPM/HEPR-Vorschlags.

<sup>11</sup> [Analyse 02/2025](#), Ziffern 11, 14 und 19.

<sup>12</sup> [Sonderbericht 22/2024](#), Ziffer 100.

- 41** Nach Ansicht des Rechnungshofs muss der Wortlaut einiger Artikel des UCPM/HEPR-Vorschlags präzisiert werden, um das Risiko einer Doppelfinanzierung und einer Finanzierung von mehr als 100 % zu verringern. **Tabelle 7** enthält den vorgeschlagenen Wortlaut zusammen mit der Analyse des Rechnungshofs.

**Tabelle 7 | Analyse von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 5 des UCPM/HEPR-Vorschlags durch den Rechnungshof**

UCPM/HEPR-Vorschlag	Analyse des Rechnungshofs
<p>Artikel 8 Absatz 1:</p> <p>Die Verordnung wird in Synergie mit Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag im Rahmen dieser Verordnung erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.</p>	<p>Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in dem Text nicht präzisiert wird, wie das Risiko einer Doppelfinanzierung gemindert werden soll;</li> <li>— entgegen dem Ziel der Vereinfachung der Verwaltungsaufwand steigen könnte, da für ein und dieselbe Maßnahme je nach Quelle des Beitrags unterschiedliche Vorschriften gelten würden.</li> </ul>
<p>Artikel 11 Absatz 5:</p> <p>Im Rahmen von Gewährungsverfahren für Finanzhilfen sind Maßnahmen nicht förderfähig, wenn diese Maßnahmen oder Teile davon bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden, mit Ausnahme von Beiträgen der Union im Zusammenhang mit Synergiemaßnahmen gemäß Artikel 8.</p>	<p>Der Text sollte präzisiert werden, da er – in seiner derzeitigen Fassung – so verstanden werden kann, dass vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanzierte Maßnahmen nicht für eine Finanzierung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union infrage kommen, wohl aber Maßnahmen, die vollständig durch andere EU-Beiträge finanziert werden. Dies würde eine Finanzierung von mehr als 100 % bedeuten.</p>

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des [UCPM/HEPR-Vorschlags](#).

## Prüfungsmandat des Rechnungshofs

- 42** Auf die Prüfungsrechte des Rechnungshofs wird in Erwägungsgrund 5 des UCPM/HEPR-Vorschlags Bezug genommen, in dem es heißt, dass "jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet [ist], uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren".
- 43** Artikel 9 des UCPM/HEPR-Vorschlags bezieht sich auf assoziierte Drittländer und verweist auf die Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie die "Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 des Vertrages sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union". In dem Artikel werden die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nicht ausdrücklich erwähnt, wie dies in Artikel 27 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU der Fall war. Insbesondere macht Artikel 9 den Umfang der Prüfungsrechte des Rechnungshofs für Leser in Drittländern möglicherweise nicht hinreichend deutlich.
- 44** Aus Gründen der Klarheit schlägt der Rechnungshof vor, im UCPM/HEPR-Vorschlag die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in Mitgliedstaaten und Drittländern ausdrücklich vorzusehen, indem sie statt nur in den Erwägungsgründen auch im verfügenden Teil ausdrücklich erwähnt werden.

# Spezifische Anmerkungen

- 45** Der UCPM/HEPR-Vorschlag besteht aus vier Teilen, die als "Titel" bezeichnet werden: Titel I ("Allgemeine Bestimmungen") und Titel IV ("Schlussbestimmungen") gelten für beide Komponenten (Katastrophenschutz und gesundheitliche Notlagen); Titel II betrifft den Katastrophenschutz und umfasst 20 Artikel; Titel III bezieht sich auf die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen und umfasst nur einen Artikel. Der Vorschlag enthält detaillierte Vorschriften über die Funktionsweise des Katastrophenschutzverfahrens der Union, einschließlich spezifischer Präventions-, Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, jedoch nur allgemeine Vorschriften über die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen.

## Titel I – Allgemeine Bestimmungen

### Ziele

- 46** Das allgemeine Ziel des UCPM/HEPR-Vorschlags (Artikel 4 Absatz 1) ist "die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten bei der Prävention, Vorsorge und Reaktion in Bezug auf alle Arten von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen" und in Bezug auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren innerhalb oder außerhalb der EU, einschließlich Situationen, in denen mehrere Sektoren gleichzeitig betroffen sind.
- 47** Dieses allgemeine Ziel soll mittels sechs spezifischer Ziele verfolgt werden. Diese stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge: gefahrenübergreifend, behördenübergreifend und gesamtgesellschaftlich (Ziffer [11](#)). Bei den spezifischen Zielen des UCPM/HEPR-Vorschlags handelt es sich jedoch nicht um sogenannte SMART-Ziele (Ziele, die konkret, messbar, erreichbar, relevant für die

politischen Ziele und fristgebunden sind). In **Kasten 2** sind zwei Beispiele für spezifische Ziele aufgeführt. Obwohl sie für die politischen Ziele relevant sind, sind sie nicht konkret genug, um messbar zu sein, es ist kein Zeitrahmen für die Ziele angegeben, und es ist nicht klar, wie ihre Erreichung gemessen wird (siehe auch Ziffern **34–37**).

## Kasten 2

### Beispiele für spezifische Ziele der vorgeschlagenen Verordnung

- a) "Stärkung des Verständnisses und der Antizipation von Katastrophenrisiken und -bedrohungen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der öffentlichen Gesundheit, und proaktive Arbeit zur Abschwächung ihrer potenziellen Auswirkungen, Förderung von Prävention und Vorsorge und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutz-, Gesundheits- und anderen einschlägigen Behörden"
- b) "Erleichterung des Kapazitätsaufbaus auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten insbesondere über das Wissensnetz, vornehmlich durch die Förderung und Steigerung der Nutzung von Forschungs- und Innovationsergebnissen in Katastrophen- und Krisenfällen, durch die Bereitstellung und Durchführung von Programmen zum Kapazitätsaufbau wie Schulungen und Übungen, gegenseitige Begutachtungen (peer reviews), die Entsendung von Experten und EUCP-Teams, die Beratungen zu Präventions- und Vorsorgemaßnahmen durchführen, sowie durch technische und finanzielle Unterstützung zur Förderung von Strategien, Plänen und Investitionen zur Stärkung von Prävention, Vorsorge und Resilienz"

Quelle: UCPM/HEPR-Vorschlag, Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b.

## Geografischer Geltungsbereich

**48** In Artikel 9 Absatz 1 ist festgelegt, welche Drittländer im Rahmen des UCPM/HEPR-Vorschlags ganz oder teilweise assoziiert werden können. Im Vergleich zum derzeitigen Beschluss Nr. 1313/2013/EU wird ein neues Element eingeführt, nämlich der Verweis auf "andere Drittländer", wodurch der geografische Geltungsbereich der Assoziierung mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union möglicherweise auf alle Drittländer ausgeweitet wird. Allerdings stellte der Rechnungshof einige Unklarheiten in der Terminologie des Vorschlags fest. Er schlägt vor, dass die Kommission diese Unklarheiten beseitigt, wie dies in den folgenden Ziffern erläutert wird.

- 49** In Artikel 3 Nummer 23 wird der Begriff "assoziertes Land" definiert, und es wird auch auf "assozierte Staaten" Bezug genommen. Für den Fall, dass die Begriffe "Staaten" und "Länder" unterschiedliche Bedeutungen haben, schlägt der Rechnungshof vor, eine Definition für jeden der beiden Begriffe bereitzustellen. Falls nicht, sollte nur ein einziger Begriff verwendet und dieser definiert werden.
- 50** Während in Artikel 3 Nummer 23 der Begriff "assoziertes Land" definiert ist, wird in der Überschrift von Artikel 9 und in Artikel 11 der Begriff "assozierte Drittländer" verwendet. Der Rechnungshof schlägt vor, den Wortlaut anzupassen.
- 51** Im UCPM/HEPR-Vorschlag wird auf "Teilnehmerstaaten" (im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten) und "teilnehmende Länder" (in Artikel 11 Absatz 3 des Vorschlags) Bezug genommen. Für den Fall, dass die Begriffe "Teilnehmerstaaten" und "teilnehmende Länder" durch "assozierte Länder" oder "assozierte Drittländer" ersetzt werden sollen, schlägt der Rechnungshof vor, die Begriffe im gesamten Text des Vorschlags anzugleichen.
- 52** In Artikel 3 Nummer 23 heißt es, dass der Begriff "Mitgliedstaaten" so auszulegen ist, dass er "assozierte Staaten" einschließt, sofern nichts anderes angegeben ist. Der Rechnungshof geht daher davon aus, dass alle Artikel des UCPM/HEPR-Vorschlags, die sich auf "Mitgliedstaaten" beziehen, sämtliche Staaten – also sowohl EU- als auch Nicht-EU-Staaten – betreffen, die an dem Mechanismus teilnehmen. In Artikel 11 Absatz 2 werden Mitgliedstaaten und assoziierte Länder jedoch getrennt genannt, nämlich unter den Buchstaben a bzw. b, und zwar ohne dass unter Buchstabe a die assoziierten Länder ausgenommen würden. Der Rechnungshof schlägt vor, das zugrunde liegende Konzept entweder in Artikel 3 Nummer 23 oder in Artikel 11 Absatz 2 zu präzisieren. Die mangelnde Präzision kann zu Unklarheiten bei der Auslegung der Bestimmungen führen.
- 53** In Artikel 21 Absatz 10 über die rescEU-Kapazitäten wird auf den "ersuchenden Mitgliedstaat" Bezug genommen und somit – wie in Ziffer [52](#) erläutert – auf die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Gemäß Artikel 28 können jedoch auch nicht assoziierte Drittländer um Hilfe ersuchen. Der Rechnungshof schlägt vor, "ersuchender Mitgliedstaat" durch "betroffenes Land" zu ersetzen, um nicht assoziierte Drittländer einzuschließen.

## Titel II Katastrophenschutz

### Fünffähriger Berichtszyklus

- 54** Was das Katastrophenschutzverfahren der Union betrifft, so stellt der Rechnungshof fest, dass mit Artikel 15 des Vorschlags die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission vom derzeitigen Dreijahresrahmen auf einen Fünfjahresrahmen ausgeweitet wird. Im Gegensatz dazu sind die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren nach wie vor verpflichtet, alle drei Jahre über ihre nationalen Präventions-, Vorsorge- und Reaktionspläne Bericht zu erstatten.
- 55** Der Rechnungshof stellt fest, dass in Erwägungsgrund 10 des Vorschlags präzisiert wird, dass nationale Risikobewertungen "mindestens alle fünf Jahre oder in Fällen [...], in denen eine wesentliche Änderung der Risikolandschaft die Aktualisierung dieser Bewertungen erfordert", vorgelegt werden müssen, wodurch häufigere Übermittlungen ermöglicht werden. Um klarzustellen, dass Aktualisierungen im Falle wesentlicher Änderungen früher erforderlich sind, schlägt der Rechnungshof vor, den Wortlaut von Artikel 15 an denjenigen von Erwägungsgrund 10 anzupassen.
- 56** Angesichts der unterstützenden Rolle der Kommission begrüßt der Rechnungshof die – in Artikel 16 Absatz 3 vorgesehene und im Beschluss Nr. 1313/2013/EU erläuterte – Möglichkeit, dass die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern kann, zusätzliche Informationen über spezifische Präventions- und Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit Risiken für regelmäßig eintretende oder besonders verheerende Katastrophen vorzulegen, und gegebenenfalls
- die Entsendung von Experten zu Beratungszwecken vorschlagen oder
  - Empfehlungen zur Verbesserung der Präventions- und Vorsorgemaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat aussprechen kann.
- 57** In dem Vorschlag ist jedoch nicht festgelegt, welche Abhilfemaßnahmen die Kommission ergreifen kann, wenn Mitgliedstaaten den Aufforderungen oder Empfehlungen der Kommission nicht nachkommen. Nach Ansicht des Rechnungshofs könnten Abhilfemaßnahmen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen auf nationaler Ebene unterstützen.

## rescEU

- 58** rescEU wurde 2019 als strategische Reserve für europäische Kapazitäten und Lagerbestände zur Katastrophenbewältigung eingerichtet; sie wird vollständig von der EU finanziert. Die Reserve umfasst Flugzeuge und Hubschrauber für die Brandbekämpfung und medizinische Evakuierung sowie mehrere wichtige Lagerbestände, darunter mobile Lazarette, Ausrüstung zur Energieerzeugung und für Unterkünfte, kritische medizinische Hilfsgüter sowie Ausrüstung zur Bewältigung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Notfälle. Sie ist derzeit operativ.
- 59** In Artikel 21 Absatz 1 des UCPM/HEPR-Vorschlags heißt es: "rescEU [leistet] Hilfe zur Ergänzung der insgesamt auf nationaler Ebene und von den Mitgliedstaaten für den ECPP bereitgehaltenen Bewältigungskapazitäten oder zur Erfüllung operativer Erfordernisse". Der Rechnungshof begrüßt die Flexibilität, die dieser Artikel bietet, da auf rescEU nicht mehr als letztes Mittel Bezug genommen wird.
- 60** In Artikel 21 Absatz 8 des UCPM/HEPR-Vorschlags heißt es, dass die rescEU-Kapazitäten nur dann für nationale Zwecke eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen eingesetzt oder erforderlich sind. Der Rechnungshof schlägt vor, die Bestimmung hinzuzufügen, dass jeder Einsatz von rescEU-Kapazitäten für nationale Zwecke einer vorherigen Genehmigung durch das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) bedarf. Derzeit sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 35 des [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2025/704 der Kommission](#) verpflichtet, das ERCC über die nationale Nutzung der rescEU-Kapazitäten zu unterrichten und – wenn ihre nationale Nutzung deren Verfügbarkeit beeinflusst – die Zustimmung des ERCC einzuholen.
- 61** In Artikel 21 Absatz 15 des UCPM/HEPR-Vorschlags heißt es: "Die Mitgliedstaaten werden durch das CECIS über den Einsatzstatus der rescEU-Kapazitäten unterrichtet." Im Vorschlag der Kommission ist nicht vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten durch das Gemeinsame Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (CECIS) auch über die Verfügbarkeit der Kapazitäten des Europäischen Katastrophenschutz-Pools unterrichtet werden sollten. Derzeit besteht eine solche Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 8 des [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2025/704 der Kommission](#). Um die Informationen über die Verfügbarkeit der Ressourcen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union zu verbessern und für die Nutzung des CECIS hinsichtlich der rescEU-Kapazitäten und der Kapazitäten des Europäischen Katastrophenschutz-Pools dieselbe Rechtsgrundlage zu schaffen, schlägt der Rechnungshof vor, in Artikel 20 über den Europäischen Katastrophenschutz-Pool einen Verweis auf das CECIS aufzunehmen.

## Zentrum für Krisenkoordination

- 62** In Artikel 1 Absatz 2 des UCPM/HEPR-Vorschlags heißt es: "Mit dieser Verordnung wird [...] Folgendes festgelegt: [...] Vorschriften für die Einrichtung des Zentrums für Krisenkoordination [...]"; Bestimmungen zur Funktionsweise des Zentrums sind dort jedoch nicht genannt. Die Kommission erklärte, dass die Funktionsweise des Zentrums durch die Artikel 26 und 29 geregelt werde. Der Rechnungshof schlägt vor, den Text zu präzisieren (*Anhang II*).
- 63** Ferner schlägt der Rechnungshof vor, Aufgabe, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Zentrums im Einklang mit der Stellungnahme<sup>13</sup> des *Ausschusses für Regulierungskontrolle* (unabhängiges Gremium innerhalb der Kommission, das Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen Entwürfen der Kommission für Folgenabschätzungen, Eignungsprüfungen und wichtige Evaluierungen bestehender Rechtsvorschriften abgibt) besser zu definieren. Wie in Ziffer **31** dargelegt, schlägt der Rechnungshof vor, die Koordinierung mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen besser zu erläutern.

## Titel III Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen

- 64** Titel III ("Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen") des UCPM/HEPR-Vorschlags umfasst nur einen einzigen Artikel (Artikel 34). Der Rechnungshof schlägt vor, die Bestimmungen dieses Titels zu erweitern, um die in den Ziffern **26–29** beschriebenen Schwachstellen zu beheben. Außerdem schlägt er vor, die Komplementarität zwischen dem Katastrophenschutzverfahren der Union und der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen zu präzisieren, beispielsweise dadurch, dass festgelegt wird, welche Instrumente des Katastrophenschutzverfahrens der Union (z. B. ERCC, Zentrum für Krisenkoordination, Europäischer Katastrophenschutz-Pool, Unions-Wissensnetz für Katastrophenschutz) auf die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen Anwendung finden und wann sie eingesetzt werden können.
- 65** Artikel 34 Buchstabe d des UCPM/HEPR-Vorschlags lautet: "unterstützende Maßnahmen im Bereich Entwicklung, Umsetzung und Überwachung, auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, sowie im Bereich Entwicklung und Einführung der erforderlichen Instrumente und Infrastrukturen, einschließlich IT-

---

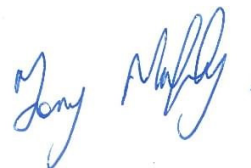
<sup>13</sup> *Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle*: "Impact assessment of the MFF – Civil protection, preparedness and response to crises", S. 3.

Infrastrukturen". Der Rechnungshof schlägt vor, den Gegenstand der "Entwicklung, Umsetzung und Überwachung" zu präzisieren, da nicht klar ist, auf welche Maßnahmen sich diese Begriffe beziehen.

- 66** Die Kommission erklärte, dass mit Erwägungsgrund 14 eine in der Haushaltsordnung vorgesehene Ausnahmeregelung eingeführt wird, um die Möglichkeit zu schaffen, einen neuen öffentlichen Auftraggeber für die gemeinsame Beschaffung außerhalb einer Krise aufzunehmen, da ein Großteil der gemeinsamen Beschaffung im Zusammenhang mit der Vorsorge zur Verhinderung einer Kriseneskalation stattfindet. Der Rechnungshof schlägt vor, aus Gründen der Klarheit diese Ausnahmeregelung auch in den verfügenden Teil aufzunehmen.
- 67** Generell stellte der Rechnungshof in der englischen Fassung des UCPM/HEPR-Vorschlags einige Fälle fest, in denen der Begriff "shall", der sich auf eine Verpflichtung bezieht, zusammen mit den Worten "on a voluntary basis" verwendet wird, z. B. in der Textpassage "Member states shall, on a voluntary basis, develop response capacities"<sup>14</sup>. Der Rechnungshof ist der Ansicht, dass eine solche Formulierung möglicherweise falsch ausgelegt werden kann. Er schlägt daher vor, den englischen Text an diejenigen Stellen umzuformulieren, an denen "shall" in Verbindung mit "on a voluntary basis" verwendet wird.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 5. Februar 2026 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*



Tony Murphy  
*Präsident*

---

<sup>14</sup> Artikel 19 Absatz 1 der englischen Fassung des UCPM/HEPR-Vorschlags.

# Anhänge

## Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs

[Sonderbericht 19/2025](#): Kritischer Arzneimittelengpass: EU-Maßnahmen brachten einen Mehrwert, strukturelle Probleme bleiben jedoch bestehen

[Sonderbericht 16/2025](#): EU-Mittel zur Bekämpfung von Waldbränden: Mehr Präventivmaßnahmen, aber unzureichende Belege für Ergebnisse und deren langfristige Nachhaltigkeit

[Analyse 03/2025](#): Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027

[Analyse 02/2025](#): Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF

[Sonderbericht 25/2024](#): Digitalisierung des Gesundheitswesens: EU-Unterstützung für die Mitgliedstaaten insgesamt wirksam, jedoch Schwierigkeiten bei der Verwendung von EU-Mitteln

[Sonderbericht 22/2024](#): Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt: Den Kontrollsystemen fehlen entscheidende Elemente zur Minderung des erhöhten Risikos, das sich aus dem ARF-Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung ergibt

[Sonderbericht 12/2024](#): Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie: Die medizinischen Agenturen der EU haben ihre Aufgabe trotz der beispiellosen Umstände im Allgemeinen gut bewältigt

[Sonderbericht 19/2022](#): Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen durch die EU: Nach anfänglichen Herausforderungen ausreichend Dosen gesichert, Leistungsfähigkeit des Verfahrens aber nicht ausreichend bewertet

[Stellungnahme 09/2020](#) zu dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union

[Sonderbericht 33/2016](#): Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen außerhalb der EU waren weitgehend wirksam

[Sonderbericht 28/2016](#): Der Umgang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren in der EU: Wichtige Schritte wurden unternommen, doch weitere müssen folgen

[Stellungnahme 01/2010](#): Verbesserung des Finanzmanagements der Europäischen Union: Risiken und Herausforderungen

## Anhang II – Vorgeschlagene Änderungen mit Anmerkungen

Tabelle 1 | Vorgeschlagene Änderungen am Vorschlag mit Anmerkungen

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p><b>Artikel 1</b></p> <p>(2) [...]</p> <p>c) Vorschriften für die Einrichtung des Zentrums für Krisenkoordination [...]</p>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p>(2) [...]</p> <p>c) Vorschriften für die Einrichtung <b>und Funktionsweise</b> des Zentrums für Krisenkoordination [...]</p>	<p>Mit dem Vorschlag wird das Zentrum für Krisenkoordination eingerichtet, es fehlt jedoch ein Verweis auf dessen Funktionsweise. Der Rechnungshof schlägt vor, in Buchstabe c neben dem Verweis auf die Einrichtung des Zentrums einen Verweis auf dessen Funktionsweise aufzunehmen.</p>
<p><b>Artikel 2</b></p> <p>(1) Diese Verordnung zielt darauf ab, den Schutz [...] zu gewährleisten.</p>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>(1) Diese Verordnung <b>findet Anwendung auf den</b> Schutz [...]</p>	<p>Der derzeitige Wortlaut passt nicht zur Überschrift des Artikels ("Anwendungsbereich"). Der Rechnungshof schlägt vor, den Wortlaut so anzupassen, dass er zu "Anwendungsbereich" passt.</p>
<p><b>Artikel 2</b></p> <p>(6) Die in Titel III genannten Vorräte werden im Einklang mit Artikel 21 angelegt, außer für medizinische Gegenmaßnahmen, die nicht als rescEU definiert sind.</p>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>(6) Die in Titel III genannten Vorräte werden im Einklang mit Artikel 21 angelegt, außer für medizinische Gegenmaßnahmen, die <b>in den geltenden Durchführungsrechtsakten</b> nicht als rescEU definiert sind.</p>	<p>Der Rechnungshof schlägt vor, den Rechtsrahmen zu nennen, in dem festgelegt ist, welche medizinischen Gegenmaßnahmen unter rescEU fallen.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p><b>Artikel 2</b></p> <p>(7) Bei der Anwendung der Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ist den besonderen Erfordernissen isolierter Regionen, von Gebieten in äußerster Randlage und anderer Regionen oder Inseln der Union in Bezug auf Prävention, Vorsorge und Bewältigung Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]</i></p>	<p>In der englischen Fassung des Textes fehlt das Verb.</p>
<p><b>Artikel 4</b></p> <p>(2) [...]</p> <p>e) Unterstützung [...];</p> <p>f) Verstärkung [...]</p>	<p><i>[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]</i></p>	<p>In der englischen Fassung beginnen einige der in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführten spezifischen Ziele mit "to", andere hingegen nicht. Dies könnte vereinheitlicht werden.</p>
<p><b>Artikel 7</b></p> <p>(1) Mitgliedstaaten [...].</p> <p>(2) Mittel, die Mitgliedstaaten [...].</p>	<p><i>[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]</i></p>	<p>In der englischen Fassung beginnt die Nummerierung der Absätze von Artikel 7 mit "6.", sie sollte aber mit "1." beginnen.</p>
<p><b>Artikel 9</b></p> <p>(1) Die Assoziierung kann im Rahmen dieser Verordnung nachstehenden Drittländern in Form einer vollständigen oder partiellen Assoziierung ermöglicht werden, [...].</p>	<p><i>[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]</i></p>	<p>In der englischen Fassung sollte das Wort "of" durch das Wort "or" ersetzt werden.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p><b>Artikel 10</b></p> <p>(4) Finanzhilfen im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele [...]</p>	<p><i>[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]</i></p>	<p>In der englischen Fassung sollte das Wort "objective" in den Plural gesetzt werden ("objectives"), da Artikel 4 Absatz 2 mehrere spezifische Ziele enthält.</p>
<p><b>Artikel 10</b></p> <p>(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. [...]</p>	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><i>(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder <b>gegebenenfalls</b>, <del>sofern dies erforderlich ist</del>, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. [...]</i></p>	<p>Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass hier "gegebenenfalls" besser passt als "sofern dies erforderlich ist"; "gegebenenfalls" würde auch der französischen Fassung des Textes entsprechen.</p>
<p><b>Artikel 15</b></p> <p>[...] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission [...] bis zum 31. Dezember 2028 und danach mindestens alle fünf Jahre eine Zusammenfassung [...]</p>	<p><b>Artikel 15</b></p> <p><i>[...] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission [...] bis zum 31. Dezember 2028 und danach mindestens alle fünf Jahre <b>oder in Fällen, in denen eine wesentliche Änderung der Risikolandschaft die Aktualisierung dieser Bewertungen erfordert</b>, eine Zusammenfassung [...]</i></p>	<p>Anpassung des Wortlauts von Artikel 15 an Erwägungsgrund 10.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p><b>Artikel 16</b></p> <p>(1) Um das Verständnis der Katastrophenrisiken, denen die Union ausgesetzt ist, zu schärfen und Informationen für eine koordinierte Vorsorge bereitzustellen, ergreift die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 16 genannten Zusammenfassungen [...]</p>	<p><b>Artikel 16</b></p> <p><i>(1) Um das Verständnis der Katastrophenrisiken, denen die Union ausgesetzt ist, zu schärfen und Informationen für eine koordinierte Vorsorge bereitzustellen, ergreift die Kommission auf der Grundlage der in Artikel <del>16</del><b>15</b> genannten Zusammenfassungen [...]</i></p>	<p>Artikel 16 Absatz 1 scheint sich auf Zusammenfassungen zu beziehen, auf die im vorstehenden Artikel (Artikel 15) Bezug genommen wird.</p>
<p><b>Artikel 20</b></p> <p>(4) [...] Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, signifikante Bewältigungskapazitätslücken im ECPP gemäß dem in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Bericht zu schließen.</p>	<p><b>Artikel 20</b></p> <p><i>(4) [...] Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, signifikante Bewältigungskapazitätslücken im ECPP gemäß dem in Artikel <del>17</del><b>16</b> Absatz 1 Buchstabe c genannten Bericht zu schließen.</i></p>	<p>Der Bericht wird in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und nicht in Artikel 17 genannt.</p>
<p><b>Artikel 20</b></p> <p>(6) Die Mitgliedstaaten weisen die Bewältigungskapazitäten, die sie auf freiwilliger Basis für den ECPP zur Verfügung stellen [...] aus, halten sie bereit und registrieren sie. [...]</p>	<p><b>Artikel 20</b></p> <p><i>(6) Die Mitgliedstaaten weisen die Bewältigungskapazitäten, die sie auf freiwilliger Basis für den ECPP zur Verfügung stellen [...] <b>im CECIS</b> aus, halten sie <b>dort</b> bereit und registrieren sie <b>dort</b>. [...]</i></p>	<p>Zur Verbesserung der Informationen über die Verfügbarkeit von Ressourcen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union und zur Schaffung derselben Rechtsgrundlage für die Nutzung des CECIS im Hinblick auf die rescEU-Kapazitäten und die Kapazitäten des Europäischen Katastrophenschutz-Pools.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p><b>Artikel 21</b></p> <p>(9) Die rescEU-Kapazitäten werden im Einklang mit Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden, eingesetzt, auch bei Entsendung, nationalem Einsatz, Leihe oder Spende sowie in Bezug auf die Verwaltung strategischer rescEU-Reserven.</p>	<p><i>[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]</i></p>	<p>In der englischen Fassung könnte zur Verbesserung der Lesbarkeit das zweite "including for" gestrichen werden.</p>
<p><b>Artikel 23</b></p> <p>(2) In einer wissenschaftlich-technischen Fazilität werden [...].</p>	<p><b>Artikel 23</b></p> <p><i>(2) In einer wissenschaftlich-technischen Fazilität (Scientific and Technical Advisory Facility, STAF) werden [...].</i></p>	<p>Um Artikel 23 Absatz 2 mit Erwägungsgrund 42 und Artikel 28 Absatz 5 in Einklang zu bringen, könnten die englische Bezeichnung der Fazilität und die Abkürzung "STAF" eingefügt werden.</p>
<p><b>Artikel 31</b></p> <p>(3) [...] nach Maßgabe der in Anhang I genannten Finanzierungssätze.</p>	<p><b>Artikel 31</b></p> <p><i>(3) [...] nach Maßgabe der <del>in Anhang I</del> im Anhang genannten Finanzierungssätze.</i></p>	<p>Der Legislativvorschlag enthält nur einen einzigen Anhang.</p>
<p><b>Artikel 32</b></p> <p>(7) Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 35 Absatz 2 erlassen wird, Vorschriften für die Entsendung von Experten und EUCP-Teams fest.</p>	<p>Siehe Anmerkungen.</p>	<p>Dieser Absatz würde besser in Artikel 33 ("Entsendung von Experten und EUCP-Teams") passen.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p><b>Artikel 32</b></p> <p>(8) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um die Vergabe eines Auftrags für Transportdienstleistungen, so verlangt die Kommission eine teilweise Kostenerstattung nach Maßgabe der in Anhang I genannten Finanzierungssätze.</p>	<p><i>(8) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um die Vergabe eines Auftrags für Transportdienstleistungen, so verlangt die Kommission eine teilweise Kostenerstattung nach Maßgabe der <del>in Anhang I</del> im Anhang genannten Finanzierungssätze.</i></p>	<p>Der Legislativvorschlag enthält nur einen einzigen Anhang.</p> <p>Darüber hinaus ist der Wortlaut von Artikel 32 Absatz 8 mit dem Wortlaut von Artikel 31 Absatz 3 identisch. Einer der beiden Absätze könnte daher gestrichen werden.</p>
<p><b>Artikel 33</b></p> <p>(2) [...] Experten der Kommission und anderer Organe, Einrichtungen und Stellen der Union, einschließlich der gemäß Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 851/2004<sup>33</sup> gebildeten EU-Gesundheits-Einsatzgruppe [...]</p>	<p><b>[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]</b></p>	<p>In der englischen Fassung sollte "point (a) of Article 11" durch "Article 11a" ersetzt werden, da sich Artikel 33 Absatz 2 auf Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 bezieht.</p>
<p><b>Anhang – Abschnitt 2</b></p> <p>e) Durchführung zusätzlicher unterstützender und ergänzender Präventionsmaßnahmen, die zur Erreichung des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziels erforderlich sind.</p>	<p><b>Anhang – Abschnitt 2</b></p> <p><i>e) Durchführung zusätzlicher unterstützender und ergänzender <del>Präventionsmaßnahmen</del> <b>Kapazitätsaufbaumaßnahmen</b>, die zur Erreichung des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziels erforderlich sind.</i></p>	<p>Abschnitt 2 des Anhangs betrifft Kapazitätsaufbaumaßnahmen.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p><b>Anhang – Abschnitt 3</b></p> <p>o) Durchführung zusätzlicher unterstützender und ergänzender Präventionsmaßnahmen, die zur Erreichung des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ziels erforderlich sind.</p>	<p><b>Anhang – Abschnitt 3</b></p> <p><i>o) Durchführung zusätzlicher unterstützender und ergänzender <del>Präventionsmaßnahmen</del> <b>Vorsorgemaßnahmen</b>, die zur Erreichung des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ziels erforderlich sind.</i></p>	<p>Abschnitt 3 des Anhangs betrifft Vorsorgemaßnahmen.</p>
<p><b>Anhang – Abschnitt 4</b></p> <p>2. [...]</p> <p>i) Durchführung zusätzlicher unterstützender und ergänzender Präventionsmaßnahmen, die zur Erreichung des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziels erforderlich sind.</p>	<p><b>Anhang – Abschnitt 4</b></p> <p>2. [...]</p> <p><i>i) Durchführung zusätzlicher unterstützender und ergänzender <del>Präventionsmaßnahmen</del> <b>Bewältigungsmaßnahmen</b>, die zur Erreichung des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziels erforderlich sind.</i></p>	<p>Abschnitt 4 des Anhangs betrifft Bewältigungsmaßnahmen.</p>

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

## Anhang III – Hintergrundinformationen

- 01** Die Mitgliedstaaten tragen die Hauptverantwortung für Prävention, Vorsorge und Bewältigung, wenn es um Katastrophen und Krisen in ihrem Hoheitsgebiet geht. Die Kommission hat im Bereich des Katastrophenschutzes und bei gesundheitlichen Notlagen eine unterstützende Zuständigkeit<sup>1</sup>.
- 02** Im Oktober 2001 wurde mit einer [Entscheidung des Rates](#) das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz eingeführt, das heute als "Katastrophenschutzverfahren der Union" weitergeführt wird. Seit 2001 wurde das Verfahren innerhalb und außerhalb der EU [mehr als 800 Mal aktiviert](#). Der derzeitige Rechtsrahmen für das Katastrophenschutzverfahren der Union beruht auf dem [Beschluss Nr. 1313/2013/EU](#).
- 03** Im Rahmen der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen
- ist das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ([ECDC](#)) dafür zuständig, bestehende und neue Risiken für die menschliche Gesundheit, die von ansteckenden Krankheiten ausgehen, zu ermitteln und zu bewerten und über diese zu informieren;
  - ist die Europäische Arzneimittel-Agentur ([EMA](#)) für die wissenschaftliche Evaluierung von Anträgen auf Zulassung von Arzneimitteln im zentralisierten Verfahren sowie für die Überwachung und Minderung von Engpässen bei kritischen Arzneimitteln zuständig und hat in Krisenzeiten ähnliche Zuständigkeiten in Bezug auf Medizinprodukte;
  - ist die Europäische Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen ([HERA](#)) dafür zuständig, die Vorsorge und Reaktion der EU im Hinblick auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu verbessern, und zwar auf dem Gebiet der medizinischen Gegenmaßnahmen.
- 04** Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, den Beschluss Nr. 1313/2013/EU mit Wirkung zum 1. Januar 2028 aufzuheben und zu ersetzen. Darüber hinaus werden einige Elemente der [Verordnung \(EU\) 2021/522](#) zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit für den Zeitraum 2021–2027 (EU4Health) in den Vorschlag übernommen. Die [Verordnung \(EU\) 2022/2371](#) zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und die [Verordnung \(EU\) 2022/2372](#) über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen

---

<sup>1</sup> Artikel 168 und 196 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#).

---

Gegenmaßnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene bleiben in ihrer derzeitigen Form in Kraft.

- 05** Im Zeitraum 2021–2027 beliefen sich die dem [Katastrophenschutzverfahren der Union](#) zugewiesenen Haushaltsmittel auf 3,6 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen, davon 1,6 Milliarden Euro aus dem MFR und 2 Milliarden Euro aus NextGenerationEU infolge der COVID-19-Pandemie. Der Gesamtbetrag, der im Rahmen der Arbeitsprogramme 2021–2025 von EU4Health für die Krisenvorsorge bereitgestellt wurde, belief sich auf rund 1,7 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen. Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung der vorgeschlagenen UCPM/HEPR-Verordnung im Zeitraum 2028–2034 beträgt 10,7 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen (9,5 Milliarden Euro zu konstanten Preisen von 2025).

# Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
ECDC	<i>European Centre for Disease Prevention and Control</i> (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten)
EMA	<i>European Medicines Agency</i> (Europäische Arzneimittel-Agentur)
ERCC	<i>Emergency Response Coordination Centre</i> (Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen)
EUSTA	Europäische Staatsanwaltschaft
HEPR	<i>Health emergency preparedness and response</i> (Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen)
HERA	<i>Health Emergency Preparedness and Response Authority</i> (Europäische Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen)
MFR	mehrfähriger Finanzrahmen
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
UCPM	<i>Union Civil Protection Mechanism</i> (Katastrophenschutzverfahren der Union)

# Glossar

<b>Begriff</b>	<b>Definition/Erklärung</b>
<b>EU4Health</b>	EU-Aktionsplan für die Gesundheit 2021–2027.
<b>Jeweilige Preise</b>	Zahlen, die als tatsächlicher Geldwert des Jahres ausgedrückt sind, in dem die Zahlung erfolgt.
<b>Konstante Preise (von 2025)</b>	Zahlen, die für ein bestimmtes Bezugsjahr, in diesem Fall 2025, an ein festes, konstantes Preisniveau angepasst wurden, was einen Vergleich des Volumens oder der Kaufkraft eines Haushalts über verschiedene Jahre oder MFR-Zeiträume hinweg erleichtert.
<b>rescEU</b>	strategische Reserve für europäische Kapazitäten und Lagerbestände zur Katastrophenbewältigung (vollständig von der EU finanziert).
<b>Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen</b>	Einrichtung für die – auf Ersuchen der nationalen Behörden erfolgende – Lenkung von Katastrophenhilfe an Orte innerhalb oder außerhalb der EU, an denen sie benötigt wird.

# URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit im Allgemeinen gestattet, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Deckblatt – © butenkow / stock.adobe.com.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

## **Verwendung des Logos des Rechnungshofs**

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit dessen vorheriger Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-6773-5	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/5776233	QJ-01-26-007-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-6774-2	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/7682932	QJ-01-26-007-DE-N

## ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Stellungnahme 06/2026](#) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union) (COM(2025) 548 final), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Die vorliegende Stellungnahme wurde gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV abgegeben, in dem festgelegt ist, dass bei Vorschlägen im Zusammenhang mit Haushaltsvorschriften, in denen die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans geregelt werden, der Europäische Rechnungshof anzuhören ist. Die Stellungnahme betrifft die vorgeschlagene neue Verordnung über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen.

Zweck dieser Stellungnahme ist es, Bemerkungen zur Gestaltung des Vorschlags sowie zu den darin enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich Governance, Leistungsrahmen und Finanzkontrolle vorzubringen. Die Stellungnahme soll dazu beitragen, dass sichergestellt wird, dass das künftige Programm die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Rechenschaftspflicht und den EU-Mehrwert in der den Katastrophenschutz und gesundheitliche Notlagen betreffenden Politik der EU fördert.

## EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxemburg  
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

### Kontaktformular:

[eca.europa.eu/de/contact](http://eca.europa.eu/de/contact)

Website: [eca.europa.eu](http://eca.europa.eu)

Soziale Netzwerke: @EUauditors



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union